

Artenschutzrechtliche Potentialuntersuchung
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP I
zum Vorhaben
Neubau einer ALDI Filiale
in 67714 Waldfischbach Buralben, Hauptstrasse 179



Auftraggeber:

ALDI GmbH & Co. KG
Rosengartenweg 11
67281 Kirchheim an der Weinstraße

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Dipl. Biologe Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

02.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung des Vorhabens.....	5
4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten.....	6
4.1. Vögel.....	7
4.2. Säugetiere.....	10
4.3. Reptilien.....	11
4.4. Amphibien.....	12
4.5. Tagfalter.....	12
4.6. Geradflügler und Fangschrecken	14
4.7. Käfer.....	14
4.8. Libellen	16
5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	17
6. Artenschutzrechtliche Konflikte und Wirkfaktoren.....	19
7. Fazit.....	20
8. Literatur und Quellen.....	21
Erläuterungen zu den Tabellen.....	22

1. Anlass der Untersuchung

Der Auftraggeber beabsichtigt auf einem aktuell brachliegenden Einzelhandelsgrundstück in Waldfischbach-Burgalben die Neuansiedlung eines ALDI-Markts. Das bestehende Gebäude soll dabei grundsätzlich erhalten, jedoch erweitert werden.

Im Zuge der Realisierung des Projektes sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential streng und besonders geschützter Arten notwendig. Diesbezüglich wird im Rahmen dieses Gutachtens eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt, bei der die örtlichen Gegebenheiten bezüglich ihrer Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere untersucht werden.



Abbildung 1: Untersuchungsbereich (rote Umrandung)

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten

Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.

- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung des Vorhabengebietes

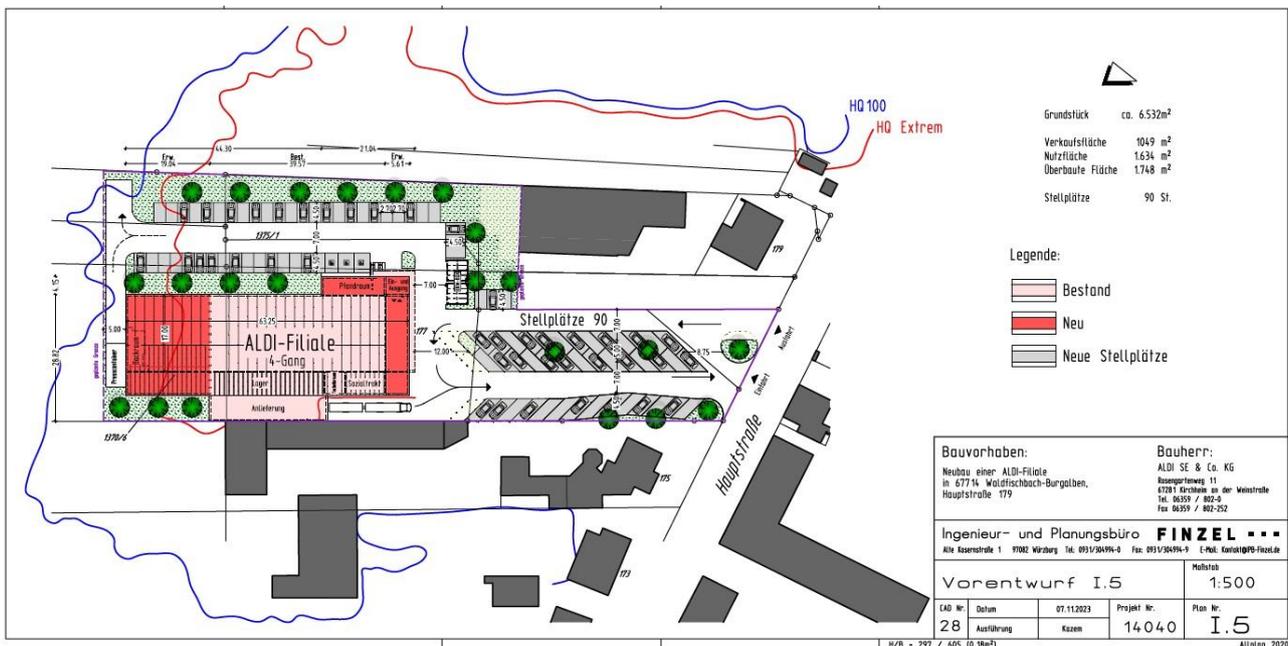


Abbildung 2: berücksichtigte aktuelle Planung

Die Vorhabensfläche umfasst vor allem das aktuell brachliegende Einzelhandelsgrundstück auf den Flurstücksnummern 1370/2 und 1370/5 in Waldfishbach-Burgalben. Bereiche der westlich und südlich angrenzenden Flurstücksnummern werden teilweise tangiert. Eine ungefähre Verortung der Vorhabensfläche kann Abb. 3 entnommen werden.

Der überwiegende Teil der Vorhabensfläche ist bereits versiegelt und mit Stellplätzen sowie einem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes überplant.

In den westlich und südlich angrenzenden Erweiterungsflächen grenzen Grünflächen mit einem lockeren Gehölzaufwuchs an. In der Weidengruppe im Süd-westlichen Bereich der Vorhabensfläche steht ein Höhlenbaum.

Südlich an die Vorhabensfläche grenzt ein Gehölzstreifen entlang des Schwarzbaches an.

Die Vorhabensfläche liegt im Entwicklungsbereich des Biosphärenreservat Pfälzerwald.

Weitere nationale und internationale Schutzgebiete sowie Flächen des Biotopkatasters und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt.



Abbildung 3: ungefähre Verortung der Vorhabensfläche

4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.

Für das Untersuchungsgebiet wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt bei der die vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend bewertet wurden.

Die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet potentiell planungs- und artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbank ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG). Es wurden die, für die letzten 15 Jahre gelisteten Artennachweise für den Naturraum Zweibrücker Westrich ausgewertet. Berücksichtigt wurden planungsrelevante Arten (nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützte sowie europarechtlich geschützte Arten). Planungsrelevante Arten wurden in den Listen grau hinterlegt.

Die in den Datenbanken abgerufenen Nachweise planungsrelevanter Arten wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet verglichen. Ausgeschlossen wurden Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten sind. Die verbliebenen Arten sind im Gebiet als potentiell vorkommende Arten anzusehen.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

4.1. Vögel

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Amsel	Turdus merula				§
Bachstelze	Motacilla alba				§
Baumfalke	Falco subbuteo		3	4(2) ZUG	§§§
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1 7 Vw	4(2) Brut	§§
Blaumeise	Parus caeruleus				§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V / Vw		§
Buchfink	Fringilla coelebs				§
Buntspecht	Dendrocopos major				§
Dohle	Corvus monedula				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§
Eisvogel	Alcedo atthis	V		Anhang 1 VSG	§§
Elster	Pica pica				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus				§
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§
Feldschwirl	Locustella naevia				§
Feldsperling	Passer montanus		V		§
Fitis	Phylloscopus trochilus				§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V			§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§
Girlitz	Serinus serinus				§
Goldammer	Emberiza citrinella				§
Graureiher	Ardea cinerea			4(2) ZUG	§
Grauspecht	Picus canus	V	2	Anhang 1 VSG	§§
Grünfink, Grünling	Chloris chloris				§
Grünspecht	Picus viridis				§§
Habicht	Accipiter gentilis				§§§
Halsbandsittich	Psittacula krameri				
Haubenmeise	Parus cristatus				§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§
Hausperling	Passer domesticus	3	V		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§
Heidelerche	Lullula arborea	1	V	Anhang 1 VSG	§§
Hohltaube	Columba oenas			4(2) ZUG	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus				(§)
Kanadagans	Branta canadensis				(§)
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V			§
Kleiber	Sitta europaea				§
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V		§
Kohlmeise	Parus major				§
Kolkrabe	Corvus corax				§
Kormoran	Phalacrocorax carbo			4(2) RAST	§
Kranich	Grus grus			Anhang 1 VSG	§§§

Kuckuck	Cuculus canorus	V	V / 3w		§
Mauersegler	Apus apus				§
Mäusebussard	Buteo buteo				§§§
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	V		§
Misteldrossel	Turdus viscivorus				§
Mittelspecht	Dendrocopos medius			Anhang 1 VSG	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		0 / 2w	Anhang 1 VSG	§§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§
Neuntöter	Lanius collurio	V		Anhang 1 VSG	§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca				
Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§
Rabenkrähe	Corvus corone				§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2		§
Ringeltaube	Columba palumbus				§
Rotdrossel	Turdus iliacus				§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§
Rotmilan	Milvus milvus	V	3w	Anhang 1 VSG	§§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus		Vw		§
Schleiereule	Tyto alba	V			§§§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	4(2) ZUG	§
Schwarzmilan	Milvus migrans			Anhang 1 VSG	§§§
Schwarzspecht	Dryocopus martius			Anhang 1 VSG	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra		Vw	Anhang 1 VSG	§§§
Seidenreier	Egretta garzetta			Anhang 1 VSG	§§§
Seidenschwanz	Bombycilla garrulus				§
Silberreier	Casmerodius albus			Anhang 1 VSG	§§§
Singdrossel	Turdus philomelos				§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus				§
Sperber	Accipiter nisus				§§§
Star	Sturnus vulgaris	V			§
Steinkauz	Athene noctua	2	2		§§§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1 / Vw	4(2) Brut	§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§
Stockente	Anas platyrhynchos	3		4(2) RAST	§
Sumpfmeise	Parus palustris				§
Tannenmeise	Parus ater				§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	V	V	4(2) RAST	§§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		Vw		§
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§
Uhu	Bubo bubo			Anhang 1 VSG	§§§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris				§
Waldkauz	Strix aluco				§§§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3			§
Waldohreule	Asio otus				§§§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V / Vw	4(2) RAST	§
Wasseramsel	Cinclus cinclus				§
Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V / Vw	4(2) Brut	§
Weidenmeise	Parus montanus				§

Weißstorch	Ciconia ciconia		3 / 3w	Anhang 1 VSG	§§
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V / Vw	Anhang 1 VSG	§§§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			4(2) ZUG	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 109 Vogelarten nachgewiesen. Bis auf den Halsbandsittich und die Nilgans sind alle Arten nach BNatSchG entweder besonders oder streng geschützt.

An den betroffenen Bestandsgebäuden besteht ein geringes Brutpotential für Gebäudebrütende Vogelarten. Insbesondere für den Hausrotschwanz kann eine Nutzung der Bestandsgebäude jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch standorttreue Arten wie z.B. Schwalben und Mauersegler sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Im Plangebiet werden im geringen Umfang Gehölzstrukturen überplant die potentiell von frei-brütenden Arten als Brutstätte genutzt werden können. Die betroffenen Gehölzstrukturen liegen in geringer Entfernung zu bestehenden Gebäuden und zeigen keine schützenswerte Ausprägung. Ausweichstrukturen sind in der näheren Umgebung vorhanden.

Durch das Vorhaben kommt es zur Überplanung eines Höhlenbaumes im Süd-Westen des Geländes. Das Habitats Potential kann durch die Installation von geeigneten Nisthöhlen kompensiert werden. Vor der Fällung ist der Höhlenbaum auf einen aktuellen Besatz zu überprüfen.



Abbildung 4: ungefähre Verortung des Höhlenbaumes mit Detailaufnahmen

Der Gehölzstreifen südlich des Vorhabensbereichs, entlang des Schwarzbaches bleibt erhalten. Die betriebsbedingten Störungen die auf diesen Bereich wirken sind aufgrund der Lage an der Rückseite des Marktes (niedriger Besucherverkehr, niedrige Nutzungsintensität) als gering zu werten. Eine signifikant erhöhte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Arten, Arten der Vogelschutzrichtlinie oder im Bestand gefährdete Arten ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten der potentiell vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten.

Mit einer negativen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der lokalen Bestände der potentiell vorkommenden Arten ist nicht zu rechnen.

4.2. Säugetiere

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>				
Fuchs	<i>Vulpes vulpes</i>				
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>		G		§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	2	V	II, IV	§§
Hermelin	<i>Mustela erminea</i>				
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	§§
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>				§
Mauswiesel	<i>Mustela nivalis</i>				
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>				
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>				
Rötelmaus	<i>Clethrionomys glareolus</i>				
Siebenschläfer	<i>Glis glis</i>				§
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	3			§
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3	IV	§§§
Wildschwein	<i>Sus scrofa</i>				

Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungs-/Jagdhabitaten wird für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen. Das Bestandsgebäude zeigt keine Hinweise auf eine Nutzung von Fledermäusen.

Im Plangebiet ist ein Höhlenbaum betroffen der aufgrund der Überplanung gefällt werden muss. Das Habitats-Potential kann durch die Installation von geeigneten Nisthöhlen kompensiert werden. Vor der Fällung ist der Höhlenbaum auf einen aktuellen Besatz zu überprüfen.

Potentiell kann die Baumhöhle auch durch den Siebenschläfer genutzt werden. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) sind dazu geeignet eine potentielle Beeinträchtigung zu minimieren und zu kompensieren.

Eine Beeinträchtigung der Arten Gartenschläfer, Großes Mausohr, Haselmaus, Luchs und Wildkatze kann im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des Maulwurfs ist nicht auszuschließen. Der Bestand der Art gilt als nicht gefährdet und eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere kann ausgeschlossen werden.
 Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.3. Reptilien

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD	VSR	
Barrenringelnatter	Natrix helvetica	NB	NB		§
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Östliche Ringelnatter	Natrix natrix	3	3		§
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§
Schmuckschildkröte	Trachemys scripta				(§)
Waldeidechse	Zootoca vivipara		V		§
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren 8 planungsrelevante Reptilienarten nachgewiesen.

Im Vorhabensbereich sind Lebensraumpotentiale für die Mauereidechse vorhanden. Die nächstgelegenen gemeldeten Vorkommen liegen in 1,5 km östlicher Entfernung. In diesem Bereich wurden auch die Arten Blindschleiche und Schlingnatter gemeldet. Ein Vorkommen dieser drei Arten im Vorkommensbereich kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Arten Mauereidechse und Schlingnatter im Vorhabensbereich ist als potentiell möglich anzusehen. Eine Beeinträchtigung der Art Blindschleiche (es werden keine essentiellen Habitatstrukturen beeinträchtigt) ist als gering zu werten.

Eine Beeinträchtigung weiterer Arten ist nicht zu erwarten.

Sollte sich ein Vorkommen der Arten Mauereidechse und Schlingnatter im Vorhabensbereich bestätigen sind entsprechende artspezifischen Maßnahmen zu planen und umzusetzen.



Abbildung 5: nächstgelegene, gemeldete Reptilienvorkommen

4.4. Amphibien

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD	VSR	
Bergmolch	Triturus alpestris				§
Erdkröte	Bufo bufo				§
Fadenmolch	Triturus helveticus	4			§
Feuersalamander	Salamandra salamandra				§
Grasfrosch	Rana temporaria			V	§
Teichfrosch / Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	Rana esculenta			V	§

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren 6 planungsrelevante Amphibienarten nachgewiesen.

Auf der Vorhabensfläche werden keine geeigneten Gewässer und Habitatsstrukturen beeinträchtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Amphibien durch das Projekt kommt. Eine Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Amphibien kann ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden

4.5. Tagfalter

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD	VSR	
Admiral	Vanessa atalanta				
Alexis-Bläuling	Glaucopteryx alexis	2	3		§
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				
Brauner Feuerfalter	Lycaena tityrus	V			§
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Distelfalter	Vanessa cardui				
Dukaten-Feuerfalter	Lycaena virgaureae	2	V		§
Dunkler Dickkopffalter	Erynnis tages	V			
Ehrenpreis-Scheckenfalter	Melitaea aurelia				
Esparssetten-Bläuling	Polyommatus thersites	1	3		§
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Feuriger Perlmutterfalter	Argynnis (Fabriciana) adippe	2	3		§
Geißklee-Bläuling/ Argus Bläuling	Plebejus argus	3			§
Gelbwürfeliges Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Großer Perlmutterfalter	Argynnis (Mesoacidalia) aglaja	V	V		§
Großer Schillerfalter	Apatura iris	3	V		§
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§

Himmelblauer Bläuling	Polyommatus (Lysandra) bellargus	2	3		§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris mannii	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus malvae	V	V		§
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kronwicken-Bläuling	Plebeius argyrognomon	2			
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Mädesüß-Perlmutterfalter	Brenthis ino	3			
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria (Clossiana) dia	2			§
Mauerfuchs	Lasiommata megera				
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenauge	Maniola jurtina				
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Roter Würfel-Dickkopffalter	Spialia sertorius	3			
Rotklee-Bläuling	Cyaniris semiargus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				
Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus				
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola				
Silbergrüner Bläuling	Polyommatus (Lysandra) coridon	3			§
Skabiosen-Scheckenfalter, Goldener Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	1	2	II	§
Tagpfauenauge	Aglais io				
Violetter Feuerfalter	Lycaena alciphron	2	2		§
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Wegerich-Scheckenfalter	Melitaea cinxia	3	3		
Weißbindiges Wiesenvögelchen	Coenonympha arcania				§
Weißer Waldportier	Brintesia circe	1	3		§
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				
Zwerg-Bläuling	Cupido minimus	2			

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 67 Tagfalterarten nachgewiesen von denen 28 Arten als planungsrelevante Arten (grau hinterlegt) zu werten sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur ist mit keiner Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten im Vorhabensbereich zu rechnen. Eine Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.6. Geradflügler und Fangschrecken

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	D	VSR	
Blauflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus				
Chorthippus Artengruppe	Chorthippus biguttulus/brunneus/mollis				
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gemeine Schiefkopfschrecke	Ruspolia nitidula	R	R		§§
Gemeine Sichelschrecke	Phanoptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauchschrecke	Pholidoptera griseoptera				
Gottesanbeterin	Mantis religiosa		3		§
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Heidegrashüpfer	Stenobothrus lineatus	V			
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus				
Steppen-Grashüpfer	Chorthippus vagans	V	3		
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum				
Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Warzenbeißer	Decticus verrucivorus				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	3	3		
Westliche Beißschrecke	Platycleis albopunctata				
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				
Zweifarbige Beißschrecke	Bicoloriana bicolor				

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 26 Fang- und Heuschreckenarten nachgewiesen von denen 3 Arten als planungsrelevante Arten (grau hinterlegt) zu werten sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur ist mit keiner Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten im Vorhabensbereich zu rechnen. Eine Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.7. Käfer

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD	VSR	
Ameisen-Sackkäfer	Clytra laeviuscula				
Asiatischer Marienkäfer	Harmonia axyridis				
Balkenschröter	Dorcus parallelipipedus				§
Blauer Erlenblattkäfer	Agelastica alni				
Blauer Laufkäfer	Carabus intricatus		3		§
Cryptocephalus Artengruppe	Cryptocephalus sp.				
Echter Schenkelkäfer	Oedemera podagrariae				
Eichen-Tiefaugenbock	Cortodera humeralis	S	3		§
Feld-Sandlaufkäfer	Cicindela campestris				§

Gartenlaubkäfer	Phyllopertha horticola				
Gebänderter Stachelkäfer	Variimorda villosa				
Gefleckter Schmalbock	Leptura maculata				§
Gemeiner Bienenkäfer	Trichodes apiarius				
Gemeiner Weichkäfer	Cantharis fusca				
Gemeiner Wollkäfer	Lagria hirta				
Gerippter Brachkäfer	Amphimallon solstitiale				
Gestreifter Schauffelläufer	Cychrus attenuatus				
Goldglänzender Laufkäfer	Carabus auronitens				§
Goldlaufkäfer	Carabus auratus	3			§
Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa		1		§§
Gruener Schildkäfer	Cassida viridis				
Grüner Scheinbockkäfer	Oedemera nobilis				
Hallescher Blattkäfer	Sermylassa halensis				
Hirschkäfer	Lucanus cervus		2	II	§
Kerbel-Dickrüssler	Liparus coronatus				
Kleiner Heldbock	Cerambyx scopolii		3		§
Kleiner Kettenlaufkäfer	Carabus problematicus				§
Mausgrauer Schnellkäfer	Agrypnus murina				
Moschusbock	Aromia moschata	3			§
Pappelblattkäfer	Chrysomela populi				
Prächtiger Blattkäfer	Chrysolina fastuosa				
Rainfarn-Blattkäfer	Galeruca tanaceti				
Reinfarn-Rotdeckenkäfer	Platycis minutus				
Rosenkäfer	Cetonia aurata				§
Rotgelber Weichkäfer	Rhagonycha fulva				
Rothalsbock	Stictoleptura rubra				
Rothalsige Silphe	Oiceoptoma thoracica				
Rotköpfiger Feuerkäfer	Pyrochroa serraticornis				
Schwarzer Moderkäfer	Ocypus olens				
Schwarzhörniger Totengräber	Nicrophorus vespilloides				
Schwefelkäfer	Cteniopis flavus				
Sechstropfiger Halsbock	Anoplodera sexguttata	S	3		§
Seidiger Fallkäfer	Cryptocephalus sericeus				
Siebenpunkt	Coccinella septempunctata				
Trauer-Rosenkäfer	Oxythyrea funesta				
Variimorda Artengruppe	Variimorda sp.				
Violetter Ölkäfer	Meloe violaceus	[V]			§
Wald-Mistkäfer	Anoplotrupes stercorosus				
Zimmermannsbock	Acanthocinus aedilis	E			§
Zweifleckiger Zipfelkäfer	Malachius bipustulatus				
Zweiundzwanzigpunkt-Marienkäfer	Psyllobora vigintiduopunctata				
	Ampedus sanguineus				
	Anastrangalia sanguinolenta	E			§
	Anthrenus pimpinellae				
	Apion haematodes				
	Apoderus coryli				
	Athous haemorrhoidalis				
	Byturus ochraceus				
	Cantharis cryptica				
	Cantharis rustica				
	Chrysolina graminis				
	Chrysolina herbacea				
	Chrysolina oricalcia				

	<i>Chrysolina sturmi</i>				
	<i>Chrysolina varians</i>				
	<i>Cionus tuberculatus</i>				
	<i>Coccinella magnifica</i>				
	<i>Corymbia maculicornis</i>	S			§
	<i>Lagria atripes</i>				
	<i>Myzia oblongoguttata</i>				
	<i>Nephus quadrimaculatus</i>				
	<i>Oedemera virescens</i>				
	<i>Pachytodes cerambyciformis</i>				§
	<i>Peritelus sphaeroides</i>				
	<i>Phyllobius argentatus</i>				
	<i>Phyllobius calcaratus</i>				
	<i>Phyllobrotica quadrimaculata</i>				
	<i>Prosternon tessellatum</i>				
	<i>Rhagium mordax</i>				§
	<i>Sphaeroderma testaceum</i>				
	<i>Stenopterus rufus</i>				§
	<i>Stenurella bifasciata</i>				§
	<i>Stenurella melanura</i>				§
	<i>Stenurella nigra</i>				§
	<i>Tytthaspis sedecimpunctata</i>				

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 85 Käferarten nachgewiesen von denen 24 Arten als planungsrelevante Arten (grau hinterlegt) zu werten sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur und der Lebensraumanforderungen der jeweiligen Arten, kann eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Als Fortpflanzungsstätten geeignete Strukturen sind nicht betroffen und essentielle Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Käfer kann ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.8. Libellen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>				§
Blaulügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>				§
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>				§
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>				§
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	V			§
Frühe Heidelibelle	<i>Sympetrum fonscolombii</i>				§
Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>				§
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>				§
Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes (Chalcolestes) viridis</i>				§
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>				§
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>				§
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>				§
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>				§
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>				§

Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum				§
Großes Granatauge	Erythromma najas				§
Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia			II, IV	§§
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella				§
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens				§
Plattbauch	Libellula depressa				§
Vierfleck	Libellula quadrimaculata				§
Westliche Keiljungfer	Gomphus pulchellus				§
Zweigestreifte Quelljungfer	Cordulegaster boltonii				§

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren 23 planungsrelevante Libellenarten nachgewiesen.

Auf der Vorhabensfläche werden keine geeigneten Gewässer und Habitatsstrukturen beeinträchtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Libellen durch das Projekt kommt. Eine Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Der Abstand zu dem südlich gelegenen Fließgewässer ist ausreichend.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Libellen kann ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine Beeinträchtigung der Artengruppen Amphibien, Tagfalter, Geradflügler, Fangschrecken, Käfer und Libellen ist nicht zu erwarten. Artspezifische Maßnahmen müssen nicht ergriffen werden.

Für die Artengruppen Vögel und Säugetiere können bereits auf der Ebene der Potentialanalyse geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden, die dazu geeignet sind eine Beeinträchtigung der Artengruppen entsprechend zu minimieren.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Reptilien ist potentiell möglich. Geeignete Maßnahmen können erst entwickelt werden, wenn ein tatsächliches Vorkommen nachgewiesen wird und die betroffene Art bekannt ist.

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Die Baufeldräumung ist möglichst außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen und abzuschließen.

Sollte die Baufeldräumung (Abriss der Bestandsgebäude, Vegetations-Rodung) im Zeitraum Anfang März bis Ende September notwendig werden, ist durch eine fachlich versierte Person, im Vorfeld zu klären ob aktuelle Bruten beeinträchtigt werden.

Insbesondere der betroffene Höhlenbaum ist vor Fällung auf einen Besatz zu überprüfen. Die Überprüfung des Höhlenbaumes ist unabhängig von der gesetzlichen Vogelschutzzeit ganzjährig notwendig. Sollte kein aktueller Besatz nachgewiesen werden ist die Baumhöhle direkt nach der Kontrolle bis zur Fällung zu Verschließen.

V2 Installation von Nisthöhlen

Der Verlust eines Höhlenbaumes kann durch die Installation von künstlichen Niströhren ausgeglichen werden.

Die nachgewiesene Baumhöhle kann von unterschiedlichen Arten (z.B. Höhlen-brütende Vogelarten, Fledermäuse, Siebenschläfer) genutzt werden. Im Rahmen der Potentialanalyse waren bezüglich der Nutzung der Höhle keine weiteren Angaben möglich.

Um ein möglichst großes Artenspektrum abzudecken, wird empfohlen folgendes Spektrum an Nisthöhlen im Umfeld der Maßnahme in den vorhandenen Altgehölzen zu installieren:

1 x Spechthöhle (z.B. Spechthöhle 1SH oder Alternative)

1 x Starenhöhle (z.B. Starenhöhle 3S 45 mm, Nisthöhle 3SV oder Alternative)

2 x Nisthöhlen mit ovalem Einflugsloch (z.B. Nisthöhle 2GR oder Alternative)

1x Fledermaushöhle (z.B. Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, Fledermausflachkasten 1FF oder Alternative)

V3 Erhaltung wertiger Vegetationsstrukturen und Ausweisung der Fläche als Tabuzone

Die südlich an das Vorhabensgebiet angrenzende Gehölzstruktur (entlang des Schwarzbaches) ist zu erhalten und während der Bauzeit als Tabufläche auszuweisen.

Bereiche die als Tabufläche ausgewiesen werden sind vor jeglicher weiteren Beeinträchtigung zu schützen. Auch die Nutzung als Lagerfläche ist in diesen Bereichen nicht möglich. Eine Abgrenzung der Tabufläche mittels Bauzauns wird empfohlen.

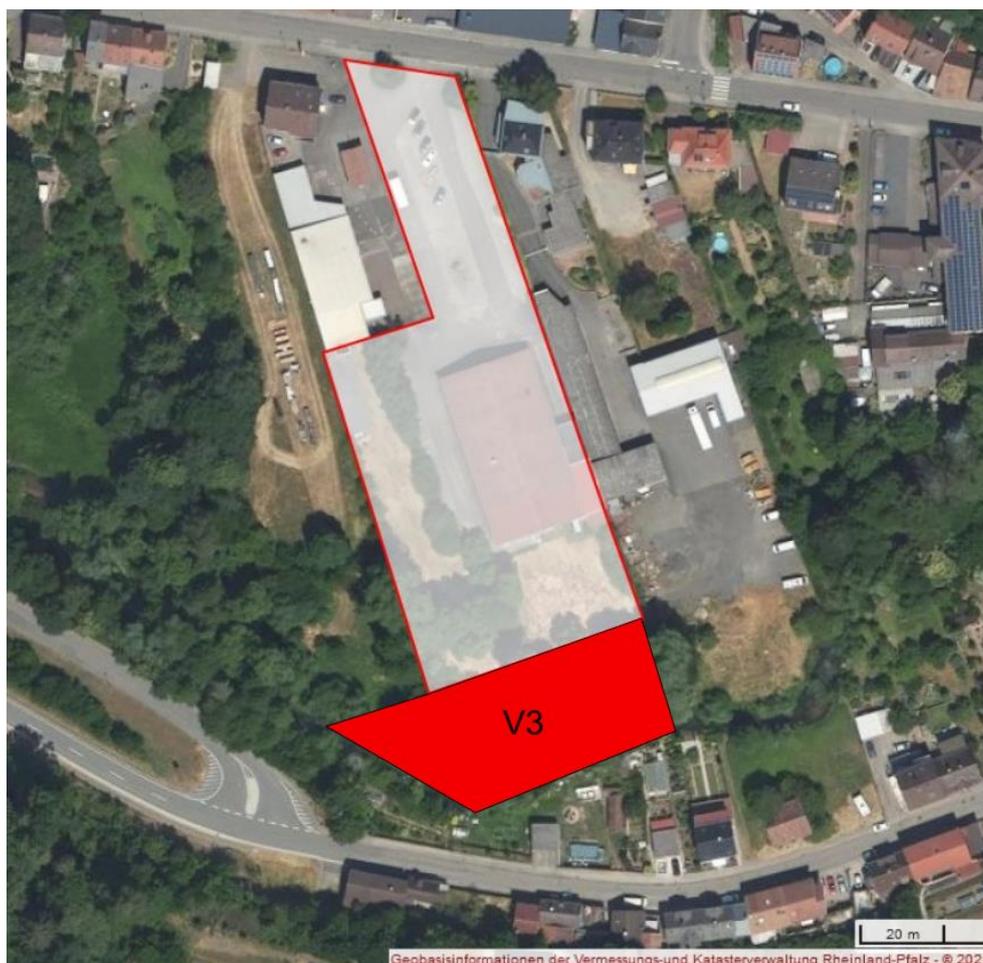


Abbildung 5: Verortung der Tabufläche südlich der Vorhabensfläche

V4 Reduzierung von Lichtemissionen im südlichen Bereich des Vorhabengebietes

Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen im Bereich des Gehölzstreifens südlich der Vorhabensfläche (entlang des Schwarzbaches) zu vermeiden ist im südlichen Bereich der Vorhabensfläche (Rückseite der Filiale) auf eine Beleuchtung zu verzichten.

Kann aus betrieblichen Gründen auf eine Beleuchtung nicht verzichtet werden ist diese so zu installieren, dass es zu keiner Ausleuchtung des Gehölzbereiches (plus 1m Pufferzone) kommt. Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.

6. Artenschutzrechtliche Konflikte und Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Projektes sind baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust / Störung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust / Störung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Vegetationsstrukturen, Abschieben des Oberbodens und der Vegetation sowie der Abriss der Bestandsgebäude.
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

Bei der Räumung des Baufeldes werden nur geringfügig Vegetationsstrukturen beeinträchtigt, da ein Großteil der Fläche bereits versiegelt ist. Die ökologisch wertigen Strukturen im Süden der Vorhabensfläche entlang des Schwarzbaches bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Der Verlust eines Höhlenbaumes kann durch die Installation von künstlichen Nisthöhlen kompensiert werden. An den Bestandsgebäuden wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Gebäude-brütende (insbesondere standorttreue) Vogelarten nachgewiesen. Das Habitatspotential an den Bestandsgebäuden ist als gering zu werten.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppen Amphibien, Tagfalter, Geradflügler, Fangschrecken, Käfer und Libellen ist nicht zu erwarten.

Bei den betroffenen potentiellen Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- und Jagdhabitaten der Artengruppen Vögel und Säugetieren handelt es sich nicht um essentielle Habitate der potentiell vorkommenden Arten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen können ergriffen werden (s. V1 und V3). Eine negative Beeinträchtigung der potentiell betroffenen Populationen ist für die genannten Artengruppen nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien kann auf der Ebene der Potentialanalyse nicht gänzlich beurteilt werden. Bestätigt sich ein Reptilienvorkommen im Vorhabensbereich sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren und zu berücksichtigen.

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen

Bei dem Vorhaben wird eine bereits größten Teils versiegelte Fläche genutzt. Eine Beeinträchtigung der Artengruppen Amphibien, Tagfalter, Geradflügler, Fangschrecken, Käfer und Libellen ist nicht zu erwarten. Essentielle Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- und Jagdhabitats der Artengruppen Vögel und Säugetieren werden nicht beeinträchtigt. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen können ergriffen werden (s. V2, V3 und V4). Eine negative Beeinträchtigung der potentiell betroffenen Populationen ist für die genannten Artengruppen nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien kann auf der Ebene der Potentialanalyse nicht gänzlich beurteilt werden. Bestätigt sich ein Reptilienvorkommen im Vorhabensbereich sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren und zu berücksichtigen.

Eine Barrierewirkung durch die Erweiterung der Filiale ist nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Lärmemissionen (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Lichtemissionen (optische Reize)

Betriebsbedingte Störfaktoren auf artenschutzrelevante Bereiche können durch die Vermeidungsmaßnahme V4 vermieden werden.

Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche, der früheren Nutzung des Objektes sowie der aktuellen Nutzung im Umfeld des Vorhabens ist nicht mit signifikant erhöhten, betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen.

7. Fazit

Bei der Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann auf der Vorhabensfläche eine erhebliche Beeinträchtigung von europarechtlich und nach BNatSchG geschützter Arten in folgenden Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Vögel
- Säugetiere
- Amphibien
- Tagfalter
- Geradflügler und Fangschrecken
- Käfer
- Libellen

Für die Gruppen der Reptilien kann, auf der Ebene der hier durchgeführten Potentialanalyse, eine Beeinträchtigung von europarechtlich bzw. nach BNatSchG geschützter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sollte ein Vorkommen von Reptilien im Vorhabensbereich nachgewiesen werden sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Diesbezüglich wird die Überprüfung der Vorhabensfläche auf ein Vorkommen von Reptilien empfohlen.

8. Literatur und Quellen

Alban Pfeifer et al (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Ingrisch, S. et al. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

Ludwig, G. et al (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

Schmidt, A. et al. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 10.04.2024



Erläuterungen zu den Tabellen:

RL Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
- G Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt
- I Vermehrungsgäste
- S selten ohne absehbare Gefährdung
- V Vorwarnliste
- w wandernd
- (RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
- () Schutzstatus für wildlebende Populationen
- [] Einstufung nach inoffizieller Roten Liste

BNG BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14:

- § besonders geschützte Art
- (§) besonders geschützte Art; nur wildlebende Populationen
- §§ streng geschützte Art
- §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

VSR Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2)

- 1 Art. 4(1) - Anhang I
- 1: VSG Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
- 4(2): Brut Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
- 4(2): Rast Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
- 4(2): Zug Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
- 4 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen

FFH FFH-Richtlinie

- II Anhang II
- IV Anhang IV
- V Anhang V

BP Brutpotential

- X Brutpotential vorhanden